

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1869

9.11.1869 (No. 263)

Karlsruher Zeitung.

Dienstag, 9. November.

Nr. 263.

Vorausbezahlung: halbjährlich 4 fl., vierteljährlich 2 fl.; durch die Post im Großherzogthum, Briefträgergebühr eingeschlossen, 4 fl. 6 kr. u. 2 fl. 3 kr.
Einkaufsgebühren: die gepaltene Beilage oder deren Raum 5 kr. Briefe und Gelder frei.
Expedition: Karl-Friedrichs-Strasse Nr. 14, woselbst auch die Anzeigen in Empfang genommen werden.

1869.

Amtlicher Theil.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 2. November d. J.

allergnädigst Bewogen gefunden, dem Sektionschef im Königl. Italienischen Handelsministerium, Ritter Eusebio Fiorioli della Vena das Ritterkreuz 1. Klasse Allerhöchsthies Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 2. November d. J.

allergnädigst Bewogen gefunden, dem Königl. Bayerischen Ministerialsekretär Grafen von Berchem das Ritterkreuz 1. Klasse Allerhöchsthies Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 2. November d. J.

allergnädigst Bewogen gefunden, ten Nachbenannten die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen der ihnen von Seiner Majestät dem König von Preußen verliehenen Ordensauszeichnungen zu erteilen, und zwar:

dem Großh. Postmeister Ludwig Clady zu Baden für den Rothen-Adler-Orden 4. Klasse und dem Großh. Postverwalter Karl Schmolz daselbst für den Kronen-Orden 4. Klasse.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unterm 5. l. Mts. gnädigst geruht,

dem Bahnverwalter Ludwig Kemm in Mühlacker die Vorstandsstelle bei dem Post- und Eisenbahn-Amt Lauda, vorerst in provisorischer Weise, zu übertragen;

ferner den Postverwalter Leonhard Meyer in Mannheim zum Post- und Eisenbahn-Amt Bruchsal und den Postverwalter Gustav Gutmann in Bruchsal zum Postamt Mannheim zu versetzen;

endlich den Post- und Bahnverwalter Ludwig Gotha in Singen zum Bahnverwalter in Mühlacker, den Postkontroleur Anton Meyer in Karlsruhe zum Post- und Bahnverwalter in Singen,

den Postverwalter Max Wielandt in Heidelberg zum Revisor bei der Direktion der Verkehrsanstalten, den Postkontroleur Adolf Strauß in Heidelberg zum Postverwalter bei dem Postamt daselbst, sowie den Postpraktikanten Albert Joos von Nach zum Post- und Bahnverwalter in Osterburken zu ernennen.

Nicht-Amtlicher Theil.

Telegramme.

Wien, 7. Nov. Die heutige „N. Fr. Presse“ gibt folgende Mittheilung: das zwischen Oesterreich und der Türkei getroffene Uebereinkommen stipulirt zunächst Bewachung der Grenze, eventuell für den Fall des Ausbruchs einer allgemeinen südlavischen Insurrektion gegenseitige Garantie der Integrität des Gebietes.

Zara, 6. Nov. Von hier wird gemeldet: Die Truppen bringen gegen das anbauend besessene Bobori vor. Die Zuppa hat sich mit Ausnahme von 3 Ditschasten unterworfen. Fort Stanjevič wurde von den Insurgenten in die Luft gesprengt.

Zara, 7. Nov. Aus Budua wird von gestern amtlich gemeldet, daß Bobori nach längerem Kampfe von den kaiserl. Truppen erobert wurde. Die Insurgenten wurden zerstreut, die Ditschasten Bobori und Maina von den Truppen niedergebrannt. (Der ganze Gebirgsstrich zwischen Budua und Cattaro ist jetzt unterworfen.)

Florenz, 7. Nov. In verfloßener Nacht sind bei dem König Frießeln hervorgetreten, jedoch ohne Fieber und andere Symptome.

Florenz, 7. Nov., Nachm. In dem Zustand des Königs ist seit heute Morgen eine leichte Besserung eingetreten. Die Kräfte scheinen langsam wiederzukehren.

Florenz, 7. Nov. Der König, von dem ersten Charakter seiner Krankheit unterrichtet, verlangte nach dem Beichtvater und empfing mit großer Ruhe das Sakrament des heil. Abendmahls. — Die letzten Nachrichten aus San Rossore von 3 Uhr 45 Min. Nachmittags melden, daß die Besserung im Zustand des Königs fortbauert.

Florenz, 8. Nov. Die Berichte aus San Rossore von heute Mitternacht melden eine fortbauende Besserung in dem Gesundheitszustand des Königs.

Paris, 7. Nov. Die Flauheit der heutigen Bourse wurde durch Mittheilungen des „Public“ und „Temps“ hervorgerufen, nach welchen von Florenz beunruhigende Meldungen über den Zustand des Königs Victor Emanuel eingelaufen wären. Bei Schluß der Börse

Rente 71.02 1/2. Italienische Rente (wenig Geschäft) 52.10. Staatsbahn (geschäftlos) 760. Lombarden (geschäftlos) 495.

Paris, 7. Nov. Der „Reveil“ veröffentlicht einen Brief Ledru-Rollin's, in welchem er die Kandidatur als unbedingter Kandidat annimmt.

Madrid, 7. Nov. Morgen wird Lopez de Cortes seinen Austritt aus dem Ministerium erklären. — Der Belagerungszustand wird nächste Woche aufgehoben werden. — Die Zeitungen theilen ein Manifest der Königin Isabella mit, in welchem sie zu Gunsten des Prinzen von Asturien abdankt.

Deutschland.

Karlsruhe, 8. Nov. Ihre Königl. Hoheit die Frau Großherzogin und Ihre Kaiserliche Hoheit die Frau Prinzessin Wilhelm haben heute Vormittag 35 Minuten nach 10 Uhr Karlsruhe verlassen, um Sich in Folge einer Einladung Ihrer Majestät der Königin Augusta von Preußen auf acht Tage nach Koblenz zu begeben.

Koburg, 3. Nov. (Fr. J.) Heute trat der Ausschuß des hiesigen Landtags zu einer kurzen Diät zusammen. Die Vorlagen betreffen meist Staatskassenrechnungen, die vom Ausschuß zu prüfen sind. — Wie verlautet, soll die Unionsfrage für Koburg und Gotha nicht ruhen und in beiden Herzogthümern die Ansicht immer mehr zur Geltung kommen, daß vor allem der bisherige Verwaltungsorganisimus für beide Länder fallen und eine umfassende Vereinfachung in der Staatsverwaltung Platz greifen muß.

Berlin, 6. Nov. Das Haus der Abgeordneten begann heute die Spezialdebatte des Budgets. Es erledigte eine Reihe von Etats, die zu Debatten wenig Anlaß gaben, wie — den des Kronlokomotiv-Fonds, den der öffentlichen Schulden, den Etat des Staatsministeriums, den des Gesetzsammlungs-Debits-Comptoirs und den des Jahrsgebietes. In Betreff der Verwaltung der Betriebsfonds versprach der Finanzminister eine neue Regelung; er werde darüber später Mittheilungen machen. Die nächste Sitzung ist auf Dienstag anberaumt.

Berlin, 6. Nov. Der beim Abgeordnetenhaus eingebrachte Entwurf eines allgemeinen Unterrichtsgesetzes enthält u. a. Normen für die Regelung der Besoldungsverhältnisse der Lehrer an den öffentlichen Volksschulen. Nach diesen Bestimmungen sollen Volksschullehrer in Städten unter 10,000 Einwohnern als Minimum freie Wohnung oder entsprechende Miethentschädigung nebst 200 bis 250 Thaler Besoldung erhalten. Für Rektoren an niederen Bürgerschulen ist das Besoldungsminimum auf 400 bis 600 Thaler festgesetzt. In Städten mit mehr als 10,000 Einwohnern sind diese Gehaltsätze je nach den örtlichen Verhältnissen zu erhöhen, und zwar selbst bis auf das Doppelte. Auch ist es zulässig, den Gehalt nach dem Dienstalter der Lehrer zu bemessen und etwa bei dreißigjähriger Amtszeit des Lehrers denselben auf den doppelten Betrag des Anfangsjahres zu steigern. Die Lehrer auf dem Lande erhalten Wohnung, Wirtschaftsräume und Brennmaterial nach Bedarf. Außerdem ist ihnen so viel Gehaltsbeholdung zu gewähren, daß sie anständig auskommen können. Die Feststellung der Gehaltsverhältnisse der Lehrer erfolgt für jede Provinz gesondert, und zwar durch Beschluß des Provinziallandtags, wobei die Bestätigung solcher Beschlüsse Seitens der Staatsregierung vorbehalten ist.

Die bisherigen Verhandlungen des Abgeordnetenhauses über den Entwurf einer neuen Kreisordnung bieten nicht die Aussicht, daß dies Reformwerk zu Stande kommen werde. Durch Mehrheitsentschlüsse der vereinigten Oppositionsparteien erfährt die Regierungsvorlage manche Abänderungen, auf welche so wenig die Regierung wie das Herrenhaus eingehen dürfte. In Anbetracht dessen erklären denn auch bereits einige liberale Blätter: die gemäßigtere Partei habe mit ihren Abimmungen bei der Vorberatung noch nicht ihr letztes Wort über die in Rede stehenden Entscheidungsfragen gesprochen. In der That wird von dieser Seite bei der Schlussberatung ein entgegenkommendes Einlenken stattfinden müssen, wenn im Wege des Kompromisses die Einigung der drei legislativen Faktoren gelingen soll.

Die neue polytechnische Schule in Aachen wird eine Staatsanstalt. Sie hat die Bestimmung, in den westlichen Landestheilen dem Bedürfnis einer technischen Hochschule zu genügen. Der jährliche Bedarfsetat dieser Schule ist auf 40,000 Thaler veranschlagt. Hieron werden 20,000 Thaler durch die Zinsen der Kap.talien gedeckt, welche der Aachener Verein zur Beförderung der Arbeitsamkeit, die Aachen-Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft und die Stadt Aachen der neuen Anstalt zugewendet haben. Der Ertrag des Schulgelbes ist auf jährlich 10,000 Thaler berechnet. Soweit diese Summe nicht erreicht wird, hat die Gemeinde Aachen dafür einzutreten. Den noch fehlenden Restbetrag von 10,000 Thaler will die Staatsregierung hergeben und beantragt dazu die Bestimmung des Landtags.

Gestern Abend ist der Staatsminister a. D. Graf v. Bülow auf seinem Landgute Schedlau in Schlesien gestorben. Be-

kanntlich fungirte derselbe in dem Ministerium Hohenzollern-Naumburg als Minister für die landwirthschaftl. Angelegenheiten. Der Verstorbene hatte ein Alter von 77 1/2 Jahren erreicht.

Oesterreichische Monarchie.

Wien, 6. Nov. Die „Oesterr. Korresp.“ meldet: Auf Grund einer schwedischen Denkschrift knüpften Oesterreich, England und Frankreich in Konstantinopel Unterhandlungen zur Befreiung der Handelschiffe von den seit 1866 sie benachteiligenden lästigen Anordnungen bei der Einfahrt und Passirung in den Dardanellen und den Bosporus an. Die türkische Regierung scheint zu billigen Berücksichtigungen der ausgesprochenen Wünsche entschieden geneigt.

Wien, 7. Nov. An einem und demselben Tage traf der König von Hannover von seiner Villegatur in Genua zurück und der Kurfürst von Hessen von seiner böhmischen Herrschaft Horowitz in Wien ein. Einen Tag später erschien aus Paris der dortige politische Agent der beiden Fürsten, Regierungsrath v. Meding. Am ersten Tag ihres Zusammentreffens überreichte der Kurfürst dem Kronprinzen von Hannover die Insignien des hessischen Hausordens vom goldenen Löwen. Ich berichte die einfachen Thatfachen und enthalte mich aller Vermuthungen.

Prag, 6. Nov. (N. Fr. Pr.) Ein Erlass des Prager Konsistoriums gedenkt der auftauchenden Agitationen, welchen von den Gegnern der kirchlichen Ordnung priesterliche Urheberschaft angebicdet wird. Der Erlass betont: Es sei heilige Pflicht, ähnlichen Umtrieben der Kirchenfeinde fernzubleiben und über alle Jene zu wachen, die, vielleicht irregeleitet durch ihre Anhänglichkeit zur Nation, den Kirchenfeinden dienen. Der Erzbischof will vor seiner Abreise nach Rom einen Hirtenbrief erlassen.

Besky, 6. Nov. Die ungarischen Bischöfe reisen am 20. d. M. nach Rom ab.

Lemberg, 6. Nov. Die Resolutionisten beschloffen, die Reichsrathsmandate nicht anzunehmen, somit mittelbar die Nichtbeschickung des Reichsraths durchzusetzen. Hauptfaisur bei diesem Beschluß ist Jyblitewicz. Der Landmarschall, welcher befürchtet, dieser Beschluß könne die Landtagsauflösung zur Folge haben, verschob die Reichsrathswahlen.

Cattaro, 5. Nov. (N. Fr. Pr.) Das vorgestrige Gefecht in Zupana war für unsere Truppen siegreich. Das Hauptquartier und das Lager hatte seine Stellung zwischen Sutvara und Lastua bei der Kirche von Bellano genommen. Den rechten Flügel befehligte General Doranus, den linken, stärkeren, Oberst Fischer. Von Cartolle aus wurden mit einer Schwärme die Insurgenten gegen den linken Flügel gedrängt, der zum Erfolg zumeist beitrug. Die Truppen sind von dem besten Geiste befeelt, obgleich das Regiment Marovic fast unzugängliche Berggipfel nehmen mußte. Cafa Ladanovich und die Ditschasten Siste und Britode wurden während des Kampfes durch Kletten in Brand gesteckt. Die Insurgenten verloren 80 Tode, 126 Verwundete. Während des Gefechtes verlangte eine vom Popen geführte Deputation, General Wagner solle nach Kriegsgebrauch zur Unterhandlung kommen. Dieses Ansinnen wurde abgelehnt. Nach beendetem Kampfe erschien wieder eine Deputation, mit dem Insurgentenführer Popen Radanovich an der Spitze, bei General Wagner, der von derselben die Waffenstreckung verlangte. Diefelbe wurde zugesagt. In Budua operirte am nämlichen Tage Oberst Schönfeld; die Salvatorhöhe wurde genommen und Maina vom Kriegsdampfer „Laurus“ beschossen. Die Pazifizirung der Zupa scheint gesichert, die Insurgenten dürften aber den Kampf in den oberen Felsenregionen fortsetzen. Nachrichten, die im Hauptquartier eingetroffen sind, melden, daß der Cordon Montenegro's gegen die Insurgenten aufgestellt ist. Heute traf die Nachricht von der gestern erfolgten Gefangennehmung des Insurgentenführers Radanovich ein. Heute wurde hier das Urtheil über fünf Risanten auf Grund des publizirten Standrechts gesprochen. Drei derselben, welche gegen das Militär operirt hatten, wurden zum Galgen verurtheilt und sind bereits gehenkt; einer wurde freigelassen, der letzte dem Zivilgericht übergeben. Sechs Kompagnien waren aus Budua zur Exekution nach Cattaro beordert worden.

Cattaro, 6. Nov. (N. Fr. Pr.) Die Telegraphenleitung zwischen Cattaro und dem Hauptquartiere war durch die Insurgenten zerstört, trotzdem sind Nachrichten über das erfolgreiche Vordringen unserer Truppen in der Zupa hiehergelangt. Heute wurde im hiesigen Hafen ein Erabatel mit zweitausend Zentnern Blei für Montenegro in Beschlag genommen. Die standrechtliche Verhandlung wider den Bürgermeister von Risano findet demnächst statt. Generalmajor Graf Auersperg wird hier noch erwartet.

Italien.

Florenz, 6. Nov. Die Krankheit des Königs dauert fort mit Symptomen eines ernstlichen Brustleidens. Das Fieber nimmt zu, der Puls ist schwächer als gestern.

Frankreich.

* Paris, 6. Nov. Wie der „Gaulois“ wissen will, soll der Kaiser die Absicht haben, einen Theil des Winters in Nizza oder Mentone zuzubringen. Die Aerzte haben dazu gerathen, und der Kaiser, der wieder leidend, wenn auch nicht krank ist, scheint die Absicht zu haben, sich ihren Rathschlägen zu fügen. Etwas Definitives in dieser Angelegenheit wird jedoch erst nach der Rückkehr der Kaiserin, die so sehr als möglich beschleunigt werden soll, entschieden werden.

Es wird von allen Seiten bestätigt, daß Rochefort auf Befehl des Kaisers in Freiheit gesetzt worden ist. In der gestrigen Wahlversammlung, welche in der Chapelle stattfand und wo man nur die Nachricht von der Verhaftung Rochefort's kannte, herrschte eine ungewöhnliche Aufregung. Der Student und Mitarbeiter am „Rappel“, Albiot, der Rochefort in Brüssel abholte und um 9 Uhr allein in der Versammlung ankam, theilte die Nachricht dort mit. Albiot war sehr erregt und bleich, als er die Tribüne bestieg, und erzählte, daß, als er mit Rochefort an der Grenzstation Feignies angekommen sei, sie sich beide einem Polizeikommissär gegenüber befunden hätten, der Rochefort für verhaftet erklärt habe. Eine unbeschreibliche Aufregung entstand. Es war ein wahres Wuthgebrüll, das zuletzt in langanhaltendes „Vive Rochefort!“ auslief. Die Mitkandidaten Rochefort's, wie Laurier und Cantagrel, wurden sofort angefordert, ihre Entlassung als Kandidaten einzureichen und jenem das Feld allein zu lassen. Cantagrel, welcher die Verhaftung Rochefort's für eine Beleidigung des Volkes erklärte, gab sofort seine Zustimmung; was Laurier betrifft, so machte derselbe zuerst einige Einwendungen, entschloß sich aber nach Schluß der Versammlung dazu und kündigte dies in einem Schreiben an, welches der heutige „Rappel“ veröffentlicht.

Die Schutzjöllnerbewegung macht der Regierung große Sorgen. Die Führer der Agitation hatten es nach Chiens Vorgange vortrefflich verstanden, ihre partikularen Tendenzen als oppositionelle Forderungen aufzustellen, so daß der große Haufe, der blind Allem zujubelt, was nach Opposition schmeckt, ohne weiter zu überlegen in die Falle ging. Die eigentlichen Radikalen und Demokraten, obgleich im Prinzip dem Freihandel zugethan, sahen mit Freuden die Reiben der Opposition sich durch die mißvergnügten Protektionisten vergrößern und thaten natürlich nichts, die Lage der Regierung um des Freihandelsprinzips willen durch eine Gegenagitation zu erleichtern. Dem Vernehmen nach soll man nun entschlossen sein, die Sache nach englischem Muster durch eine parlamentarische Untersuchung zu Ende führen zu lassen, deren Resultate man wohl oder übel anzunehmen entschlossen ist. — Aus Marseille wird der Ausbruch einer bedeutenden Arbeitseinstellung unter den nahezu 6000 Kistenmachern des dortigen Platzes gemeldet.

Wie die „France“ meldet, wird morgen, Sonntag, bei Hrn. Jules Favre die Versammlung stattfinden, zu welcher er seine Kollegen von der Linken eingeladen hat, um ihnen seinen Brief über das Zwangsmandat vorzulesen. Man erwartet eine zahlreiche Theilnahme und wichtige Beschlüsse. — Die Ministerraths-Sitzung, die heute in Compiègne hätte stattfinden sollen, ist um 24 Stunden hinausgeschoben worden. Die Minister, welche auf heute Abend zum Diner nach Compiègne eingeladen sind, werden dort übernachten und morgen früh wird die Sitzung abgehalten werden. — Rente 71.17/8, Cred. mob. 192.50, ital. Anl. 52.70.

* Paris, 7. Nov. Rochefort ist gestern Abend in einer sehr zahlreichen Versammlung zu la Chapelle aufgetreten und mit Jubel empfangen worden. Ob er ein Redner ist, hat sich bei dieser Gelegenheit nicht herausgestellt; er sprach nur wenig, aber was er sprach, ließ an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig. Er sagte u. a., wenn er auch dem Kaiserthum den Eid leisten würde, so würde ihn das nicht hindern, dasselbe zu stürzen und die Republik an dessen Stelle zu setzen. Der Polizeikommissär intervenirte, was einen großen Tumult zur Folge hatte. Die Versammlung erklärte ihn zum einzigen Kandidaten des ersten Wahlbezirks. Nach Beendigung der Versammlung begleiteten etwa 500 Personen Rochefort bis zur Chaussee von Clignancourt, wo er in einen Wagen stieg. Es gab einige Rufe; viele Stadtfergeanten waren da, Unordnungen fielen nicht vor.

Der Prinz Napoleon ist in Folge der plötzlichen und anscheinend nicht unbedenklichen Ertraftung seines Schwiegervaters, König V. Emanuel, nach Florenz abgereist. — Der Erzbischof von Paris hat einen Hirtenbrief erlassen, worin er seine baldige Abreise nach Rom zur Theilnahme am Konzil anzeigt, die Zweckmäßigkeit des Konzils verteidigt und verschiedene über dasselbe verbreitete Ansichten als falsch widerlegt. Der Erzbischof erklärt, man müsse das Verhältnis zwischen Kirche und Staat, wie es vom Konkordat festgestellt ist, aufrecht erhalten, trotz einzelner Mängel, welche man in diesem Verhältnis finden könne. In ihrem Patriotismus werden sich die Bischöfe an diese weisen Vorschriften zu halten haben, welche die wesentlichen Rechte und Interessen wahren. Die Annahme, daß die Majorität der Bischöfe die Unfehlbarkeit des Papstes durch Alklamation verkündigen und so der Freiheit ihrer anders denkenden Kollegen Zwang anthun werde, bezeichnet der Hirtenbrief schließlich als eine absurde.

In Compiègne sind neuerdings verschiedene Präfecten angekommen, welche von dem Kaiser vereidigt wurden. Die nächste Ministerrathsitzung wird nicht vor Montag stattfinden. Der Kaiser befindet sich vortrefflich, ebenso der Kaiserin. Prinz. Die von der Kaiserin einlaufenden Nachrichten sind gut; ihre Rückkehr wird nicht, wie behauptet worden ist, verzögert werden.

Belgien.

Brüssel, 6. Nov. Die Wiedereröffnung der Kammer Sitzung am 9. d. wird ohne königl. Thronrede stattfinden. In der vorigen Sitzung sind die sämtlichen Budgetfragen bereits erledigt worden, mit Ausnahme des Budgets der Wege und Mittel, so daß, da auch die Adreßdebatte wegfällt, die Kammer ihre Thätigkeit den früher zurückgestellten und theilweise schon lange aufgeschobenen Arbeiten zuwenden kann.

Brüssel, 8. Nov. Der Justizminister hat folgendes Rundschreiben an die Generalprokuratoren und Staatsprokuratoren erlassen:

Fremde Wertpapiere mit Prämien und Verloosung, deren Ausgabe in Belgien die Regierung nicht autorisiert hat, und welche übrigens nicht kraft der Verträge auf hiesigem Markte Zulassung beanspruchen können, werden häufig durch öffentliche Anzeigen, Maueranschläge und auf andere Weise dem Publikum angeboten. Das Gesetz vom 31. Dez. 1851 über Lotterien, modifiziert durch dasjenige vom 30. Dez. 1867, trifft die Veröffentlichung solcher Anzeigen mit Gefängniß oder Geldstrafe. Bis jetzt haben die Behörden eine gewisse Duldung gezeigt; aber Angesichts des Charakters, den gewisse Finanzoperationen annehmen, wird es unerlässlich, mit Strenge die bestehenden Repressionsmittel in Anwendung zu bringen. Während Sie sich also enthalten mögen, wegen bereits vollendeter Thatsachen Verfolgung einzuleiten, bitte ich Sie, dahin zu wachen, daß alle noch vorkommenden Uebertretungen vor Gericht gezogen und dem Gesetz gemäß bestraft werden. — Brüssel, 30. Okt. — Der Justizminister J. V. Bara.

Rußland und Polen.

St. Petersburg, 30. Okt. Im Dezember d. J. wird die hundertjährige Jubelfeier der Stiftung des St. Georgs-Ordens stattfinden. Es sollen zu diesem Zweck große Festlichkeiten veranstaltet werden, da erwartet wird, daß viele Mitglieder des Ordens zur Festfeier sich nach Petersburg begeben werden.

Türkei.

* Konstantinopel, 5. Nov. Arabische Stämme des Gouvernements Bagdad revoltiren in Folge der angeordneten Konstriktion. Der Kronprinz von Preußen ist gestern in Jerusalem eingetroffen und wurde von der Geistlichkeit, den Konsuln und den Behörden der Stadt begrüßt. Der Kronprinz besuchte alsbald das heilige Grab.

Badischer Landtag.

† Karlsruhe, 6. Nov. 8. öffentliche Sitzung der Ersten Kammer. Unter dem Vorsitz des Präsidenten, Geh. Rath v. Mohl. (Schluß.)

Spezialdiskussion zu Art. 2. Geh. Rath Herrmann begründet diesen Artikel, insbesondere folgende Abänderung: im Absatz 1 des § 603 das Wort „selbst“ zu streichen nach Inhalt des Kommissionsberichts.

Geh. Rath Bluntzschli stimmt im Allgemeinen der Fassung des Artikels bei, vermißt jedoch eine Bestimmung analog der Ziff. 7 des § 973 b. Pr. D., wodurch das Recht des Hausfriedens einigermassen aufrecht erhalten wird. Er stellt deshalb den Antrag, folgenden Zusatz, der wenigstens die Idee des Hausrechts wahre, dem Art. 2 zu geben:

Bei der Ausführung des Verhaftes ist jeder Zeit das Recht des Hausfriedens zu wahren, ohne auf die Detailbestimmungen, worin dieses Recht des Hausfriedens bestiehe, näher einzugehen.

Ministerpräsident Obkircher erklärt sich gegen diesen Antrag, weil er zu allgemein sei. Der Hr. Vorredner glaube, daß § 973 Ziff. 7 b. Pr. D. auch auf den Sicherheitsarrest angewendet werde; dies sei aber nicht richtig; die Gerichte hätten allerdings eine analoge Anwendung bezüglich des Sicherheitsarrestes gemacht, allein schon aus der Natur des letzteren gehe hervor, daß man die genannte gesetzliche Bestimmung nicht anwenden könne, weil derselbe in der Regel rasch vollzogen werden müsse, der Vollstreckungsarrest dagegen nicht eile. Bis jetzt seien noch nie Klagen über den Vollzug des Sicherheitsarrestes gekommen, er halte deshalb den beantragten Zusatz nicht für nöthig.

Hr. Artaria unterstützt den Antrag des Geh. Rath's Bluntzschli, glaubt aber, daß zum Gebrauch dieses Paragraphen für den Richter eine speziellere Fassung nöthig sei. Ferner wünscht er, daß in diesen Zusatz zwei weitere Grundzüge zur Wahrung der persönlichen Freiheit aufgenommen werden sollen, nämlich, daß zur Verhaftung ein schriftlicher Befehl des Richters nöthig sei, und daß die Verhaftung nicht bei Nacht vorgenommen werden dürfe. Redner stellt daher, falls der Antrag des Geh. Rath's Bluntzschli angenommen werden sollte, den weiteren Antrag, diesen Paragraphen an die Kommission zur genaueren Fassung zurückzuweisen.

Geh. Rath Bluntzschli unterstützt diesen Antrag. Ministerpräsident Obkircher hält es für wünschenswerth, wenn keine Aenderungen und Zusätze dem Art. 2 beigefügt werden, da ja hinsichtlich des Sicherheitsarrestes lediglich das bestehende Recht bestehen bleiben und nur die Bestimmungen über den Vollstreckungsarrest aufgehoben werden sollen, und da, wie er bereits bemerkt habe, bis jetzt noch nie Klagen über den Vollzug des Sicherheitsarrestes vorgekommen seien.

Geh. Rath Herrmann erklärt sich gegen den Antrag des Geh. Rath's Bluntzschli, denn der Art. 2 enthalte nur eine bessere Redaktion des bestehenden Rechts. Der § 973 Ziff. 7 sei aber nie für den Sicherheitsarrest bestimmt gewesen, denn die Praxis habe nur die Bestimmung angewendet, die mit dem Wesen des Sicherheitsarrestes vereinbar gewesen seien. Auch erscheine ihm die Aufnahme der Ziff. 7 des § 973 b. Pr. D. nur Schwergewicht für den Schuldner selbst und den Hausbesitzer zu haben.

Staatsrath Weizel stimmt gegen den Antrag Artaria's, da es konstatirt sei, daß § 973 Ziff. 7 nicht auf den Sicherheitsarrest Anwendung gefunden habe. Wenn man einen solchen Zusatz mache, so schaffe man ein neues Recht, und dies sei nicht nöthig. Redner führt aus, daß der Antrag Bluntzschli's zu allgemein sei und die Auslegung desselben zu verschiedenartig würde. Wenn man das Recht des Hausfriedens so auffasse, daß der Gerichtsbote das Haus des Schuldners ohne dessen Willen nicht betreten dürfe, so wisse er nicht, wie der Verhaft vollzogen werden könnte, damit der Schuldner vor Gericht erscheine und sein Vermögen nicht sei-

nen Gläubigern entziehe. Das Betreten des Hauses des Schuldners durch den Gerichtsbote sei allerdings unangenehm, aber man müsse eben auch das Interesse des Gläubigers, und nicht die persönliche Freiheit des Schuldners allein im Auge haben. Nach einigen Gegenbemerkungen des Geh. Rath's Bluntzschli, Ministerpräsidenten Obkircher, Hrn. Artaria und Staatsrath's Weizel wird der Antrag des Hrn. Artaria mit großer Majorität abgelehnt, ebenso der obige allgemeine Antrag des Geh. Rath's Bluntzschli. Letzterer stellte nun den weiteren Antrag, folgendes als Art. 5 zu § 603 (Art. 2) beizufügen:

5) zur Nachtzeit in einer fremden Privatwohnung.

Ministerpräsident Obkircher wendet gegen diesen Zusatz nichts ein. Hr. Groth. Hoheit Prinz Wilhelm stellt den Antrag, das ganze Gesetz nochmals an die Kommission zurückzuweisen, da diese Fragen von der höchsten Wichtigkeit seien, und er bedauere, daß dieselben nicht in den Kommissionsitzungen, wo sie eigentlich hingehörten, sondern in der öffentlichen Sitzung angeregt worden seien.

Dieser Antrag wird ebenfalls abgelehnt; dagegen der letzte Antrag des Geh. Rath's Bluntzschli angenommen; ebenso Art. 2 nach dem Kommissionsantrag.

Art. 3 wird ohne Diskussion angenommen.

Zu Art. 4 beantragt der Kommissionsbericht folgende Aenderung:

„In diesem Falle ist ein neues Verhaftsgesuch wegen derselben Forderung statthaft, wenn der Kläger beschwört, entweder daß dem Beklagten nach der Entlassung Zahlungsmittel zugefallen sind, welche dem Zugriff entzogen werden, oder daß derselbe vor seiner Haftentlassung bereits besessene, zur richterlichen Beachtung bei der Haftentlassung nicht gelangte und noch vorhandene Zahlungsmittel dem Zugriff zu entziehen fortfährt.“

Ministerpräsident Obkircher erklärt sich mit der Aenderung einverstanden, bemerkt aber, daß die Begründung des Kommissionsberichts zu Art. 4 in den Worten: „Diese Widerlegung muß ihm um so mehr gestattet sein, als keine der Haftentlassung vorausgehende kontradiktorische Verhandlung dem Gläubiger u. s. w.“ eine Unrichtigkeit enthalte, denn es erfolge keine Entlassung des Schuldners, wenn nicht vorher nach Vorschrift der Prozeßordnung ein kontradiktorisches Verfahren vorausgegangen sei, in welchem der Schuldner den Beweis geliefert habe, daß er noch Zahlungsmittel besitze. Er habe nur, wenn der Kommissionsbericht veröffentlicht werde, diese Unrichtigkeit hervorheben wollen.

Geh. Rath Herrmann: Die Begründung der Groth. Regierung zu dem Art. 4 sei die Veranlassung zu dieser Bemerkung des Kommissionsberichts gewesen, weil sie sage, der Beklagte könne jeder Zeit den Mangel an Zugriffsohlfekten glaubhaft machen und sich dadurch von der Haft befreien; die Kommission habe daher diesen Worten die in dem Bericht niedergelegte Auslegung gegeben; er nehme daher die von dem Hrn. Vorredner gemachte Bemerkung an.

Hierauf wird Art. 4 nach dem Antrag der Kommission angenommen, und ebenso Art. 5 mit folgender von der Kommission beantragten Aenderung:

daß in Absatz 2 das Wort „persönlicher“ gestrichen werde.

Dieses gleiche Wort wird bei der sodann erfolgten einstimmigen Annahme des Gesetzentwurfs ebenfalls in der Ueberschrift desselben gestrichen.

Hierauf wurde die Sitzung geschlossen.

† Karlsruhe, 8. Nov. Der in der vorigen Nummer d. Bl. erwähnte Kommissionsbericht des Geh. Rath's Dr. Herrmann über den Gesetzentwurf, den persönlichen Verhaft in bürgerlichen Rechtsachen betr., enthält in dem allgemeinen Theil die Entwicklung der Ansicht in der Wissenschaft und Gesetzgebung, daß der Schuldner wohl mit dem, was er habe, nicht aber mit dem, was er ist, seinem Gläubiger verhaftet sei, während in älteren Rechten die Auffassung herrschte, daß das Schulverhältnis die Person des Schuldners dergestalt ergreife und obliegt, daß dem Gläubiger der unmittelbare Zugriff auf diese Person zum Behufe seiner Befriedigung gestattet war. Unser Gesetzentwurf habe ersteren Grundsatz, daß Niemand mit seiner persönlichen Freiheit für vermögensrechtliche Leistungen einzutreten habe, vollständig durchgeführt, indem er keine Art von vermögensrechtlichen Leistungen übrig lasse, die durch Personalhaft erzwungen werden dürften. — Durch den vorliegenden Gesetzentwurf werde, fährt der Bericht fort, zwar der Sicherheitsarrest nicht berührt; es seien jedoch in dem Entwurf Bestimmungen über denselben bezüglich der Vollziehung und des Kostenvorschusses gegeben, weil in der Prozeßordnung — § 973 ff. b. Pr. D. — nur beschlaffige Vorschriften bezüglich der Vollstreckungshaft gegeben seien, diejenigen über den Vollzug des Sicherheitsarrestes (§ 605 b. Pr. D.) nur sehr ungenügend gewesen seien; da nun erstere aufgehoben seien, so habe der Gesetzentwurf letztere mit Recht ergänzt, und erklärt sich die Kommission mit der durch die angeführten Gesichtspunkte bestimmten Ausdehnung des Gesetzentwurfs auf den Sicherungsarrest, und verbeholdlich ihrer Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln mit den Prinzipien und Tendenzen des Entwurfs überhaupt einverstanden.

Zu Art. 1 hegt die Kommission gegen die Fassung Bedenken, 1) ob der Ausdruck „bürgerliche Rechtsachen“ nicht zu weit sei und Verbindlichkeiten mit umfaßt, zu deren Erzwungung die Personalerektion auszuschließen nicht in der Absicht des Gesetzgebers liegen kann und zufolge der dem Entwurf beigefügten Begründung auch nicht liegt.

Wenn nämlich — fährt der Bericht fort — nach § 595 der bürgerlichen Prozeßordnung der Verweigerer des Offenbarungseides mit Gefängniß bis zu 8 Tagen belegt, und wenn nach § 1054 desselben Gesetzes der die Fortsetzung der Ehe weigernde Gatte zu dieser Fortsetzung mittelst Gefängnisses bis zu 4 Wochen angehalten werden kann, so mag

man vielleicht in der ersten Vorschrift eine eigentliche Strafbestimmung im Gegensatz des Zwangsmittels noch finden können: in der letzteren Vorschrift ist jedenfalls auch nach den eigenen Worten des Gesetzes der Charakter des Zwangsmittels unverkennbar. Hier hat man also eine bürgerliche Rechtsfrage und in derselben eine Vollstreckungshaft, deren Forterhaltung außer Frage bleiben muß, da die zur Aufhebung der Schuldhaft führenden Beweggründe mit diesem Gebrauch der Personalhaft gar nicht zusammenhängen und insbesondere ein gelegentlicher tiefer Schnitt in das bestehende Gehrecht legislativ nicht zu rechtfertigen sein würde. Und so erscheint denn eine Fassung des Gesetzes notwendig, welche den persönlichen Verhaft in den bezeichneten Fällen vorbehält, in welchen er als ein wirkliches Vollstreckungsmittel in bürgerlichen Rechtsfragen wird aufgefaßt werden müssen oder doch können.

Die Kommission hat die Schwierigkeiten nicht verkannt, welche der Auffindung eines völlig zutreffenden, hinsichtlich seiner Tragweite keinem Zweifel ausgesetzten Ausdrucks an Stelle der Worte: „in bürgerlichen Rechtsfragen“ sich entgegenstellten. Sie hat sich in der Ansicht geeinigt, daß der praktische Zweck, den sie im Auge hat, am besten durch einen Zusatz werde erreicht werden, welcher die Fortgeltung der §§ 595 und 1054 der bürgerlichen Prozeßordnung vorbehält und an das Alinea 2 des Artikels I angemessen angefügt wird.

2. Die im Alinea 2 des Entwurfs enthaltene Aufhebung bisheriger Gesetze würde an sich wohl entbehrt werden können, da es sich von selbst versteht, daß die Bestimmungen älterer Gesetze, die mit dem neuen Rechtslage im Widerspruch stehen, durch den letzteren beseitigt sind. Das Zuviel ist bei der Fassung von Justizgesetzen oft gefährlicher als das Zuwenig. Jedenfalls erscheint es bedenklich, diese Aufhebung in einer so extensiven Form auszusprechen, wie der Entwurf thut. Leicht wird von den älteren Rechtsquellen, auf welche ein neues Gesetz derogierend wirkt, die eine oder andere bei der Aufzählung übersehen und in den als aufgehoben bezeichneten findet sich auch wohl der eine oder andere Satz, der ohne Widerspruch gegen die neue Regel noch eine wohlbegründete Verwendung in der Praxis gestattet. Die Kommission wünscht daher eine weniger extensiv Fassung hinsichtlich der als aufgehoben bezeichneten einzelnen Gesetzesstellen.

Sie beantragt demnach, dem Absatz 2 des Art. 1 die bereits mitgetheilte Fassung zu geben.

Zu Art. 2 erklärt sich der Kommissionsbericht im Allgemeinen einverstanden und bemerkt nur zu den einzelnen, in die Prozeßordnung aufzunehmenden Paragraphen:

§ 601. Durch die hier mittelst Beziehung auf die Prozeßordnung bezeichneten Fälle, in welchen die Anlegung des persönlichen Sicherungsarrestes fernhin allein noch stattfinden soll, scheint uns dem leitenden Gedanken wohl entsprochen zu sein, daß diese Art von Arrest nicht anders als zur Sicherung gegen die den Umständen nach dem Gläubiger drohende Gefahr zulässig ist, daß ihm der Zugriff auf das Vermögen des Schuldners werde vereitelt werden. Jedenfalls kann von einer als Sicherungsarrest auftretenden antizipirten Vollstreckungshaft in den Grenzen jener Fälle nicht wohl die Rede sein.

§ 603. Hinsichtlich der Befreiungsgründe vom Sicherungsarrest ist schon aus dem formellen Grunde eine neue Bestimmung zu wünschen, weil der bisherige § 603 der Prozeßordnung seinen näheren Inhalt durch Beziehung auf landrechtliche Sätze empfängt, welche zu den nach Art. 1 des Entwurfs selbst erscheinen gerecht und billig. Wer nicht selbstständig Rechtsgeschäfte abschließt und die Verwaltung seines Vermögens nicht besitzt, bietet in der Fortdauer seiner persönlichen Freiheit nicht diejenige Art von Gefahr, die durch Beschränkung der Freiheit b' im Sicherungsarrest abgewendet werden soll; und dessen Leben oder Gesundheit durch einen solchen Arrest bringend gefährdet wird, kann billig verlangen, daß das Gesetz ihm nicht anmühe, seine persönliche Erhaltung der Sicherstellung eines vermögensrechtlichen Anspruchs seines Gläubigers unterzuordnen. Auch die Ausnahme, vermöge welcher gegen nicht gewaltsam entlassene Minderjährige dann der Sicherungsarrest zulässig sein soll, wenn die Verbindlichkeit, wegen welcher er nachgesucht wird, aus einem von ihnen gültig abgeschlossenen Vertrage entspringt, stimmt mit dem Prinzip zusammen, auf welchem die regelmäßige Anzulässigkeit des Sicherungsarrestes bei solchen Personen beruht. Die relative Vertragsfähigkeit, welche jenen Minderjährigen, insbesondere den Vollmündigen in Bezug auf die für ihren Unterhalt und Beruf geeigneten Verträge gesetzlich zukommt, rechtfertigt auch in tantum die Zulässigkeit ihrer Unterwerfung unter den Sicherungsarrest.

Jedoch ist die Kommission der Ansicht, daß die vom Entwurf gewählte Bezeichnung der betreffenden Verbindlichkeit als einer solchen, welche „aus einem von ihnen selbst gültig abgeschlossenen Vertrage entspringt“, einer Mißdeutung fähig sei, besonders im Zusammenhalte mit der Begründung (Regierungsvorlage S. 7), welche die hier vorzüglich in Betracht kommenden Verträge als „von Vollmündigen innerhalb der Grenzen gesetzlicher Ermächtigung in Person abgeschlossene“ bezeichnet. Hierdurch kann die Meinung entstehen, daß die Zulässigkeit des Sicherungsarrestes in dem fraglichen Verhältnisse auch dadurch bedingt sein solle, daß die Minderjährigen die in jenen Grenzen liegenden Verträge ohne Stellvertreter (d. h. ohne freie Stellvertreter) abgeschlossen haben. Da die Aufstellung einer solchen Beschränkung unmöglich in der Absicht liegen, und jede Mißdeutung durch die Weglassung des ohnehin überflüssigen Wortes „selbst“ gehoben werden kann, so beantragt die Kommission:

im Absatz 1 des § 603 das Wort „selbst“ zu streichen.

§ 603 a. Die Bestimmungen über Zeit und Ort des Haftvollzugs waren in der bürgerlichen Prozeßordnung (§ 973) nur für den im Vollstreckungsverfahren statthafte, also durch Artikel 1 des Entwurfs aufgehobenen persönlichen Verhaft aufgestellt. Dem Bedürfnis nach solchen Normen beim Sicherungsarrest mußte, wie oben erwähnt, durch analoge

Anwendung jener Bestimmungen abgeholfen werden. Diese passen freilich nur zum Theil auf den Sicherungsarrest. Insbesondere gestattet die Vollstreckungshaft, daß ohne Berechtigung ihres Zweckes, mit Rücksicht auf mannigfache Interessen, manche Beteiligungen und Zurückhaltungen im Haftvollzuge stattfinden können, welche mit dem Sicherungsarrest, der einer drohenden Gefahr zuvorkommen soll, unvereinbar sind.

Wenn man nun dafür sorgen wollte, daß es nach der Aufhebung der Vollstreckungshaft, deren Recht bisher ausgehoben hatte, nicht an Normen über die zeitlichen und örtlichen Beschränkungen des Vollzugs des Sicherungsarrestes fehle, so müßten die im § 973 der Prozeßordnung dem Haftvollzug gesetzten Schranken nach ihrer Anwendbarkeit auf den Sicherungsarrest geprüft und die hier nicht sachgemäß ausgeschieden werden. Aus diesem Verfahren ist der § 603 a des Entwurfs hervorgegangen, in welchen von den sieben Beschränkungen, die der § 973 der Prozeßordnung aufstellte, vier herübergenommen sind. Man hat hier, als mit dem Zwecke des Sicherungsarrestes nicht wohl verträglich, die Ziffern 1 und 7 des § 973 weggelassen, nach welchen der Haftvollzug nicht zur Nachtzeit und nicht in der eigenen Wohnung des Schuldners oder in einem fremden Hause geschehen soll. Die Kommission ist hiermit eben so einverstanden, wie mit der Weglassung der Ziffer 4, welche den Haftvollzug verbietet, während der Schuldner, zum öffentlichen Dienst aufgefordert, mit Waffen erscheint. Da von dieser Bestimmung jetzt nur im Verhältnisse zu aktiven Militärs Anwendung zu machen wäre, diese aber nur auf dem Wege der Requisition der Militärbehörde verhaftbar sind, so erscheint die Herübernahme der Ziffer 4 des § 973 in den vorliegenden § 603 a überflüssig.

Zu Art. 3 fand die Kommission keine Bemerkung zu machen.

Zu Art. 4 glaubt die Kommission nach der Entlassung des Schuldners dem Gläubiger eine neue Sicherungshaft gegen den Schuldner wegen derselben Forderung geben zu müssen, wenn der Schuldner schon vor seiner Entlassung befreit und noch vorhandene Zahlungsmittel dem Zugriff zu entziehen fortfährt und der Gläubiger dies beweist, gegenüber der von dem Befragten früher mit dem Erfolg seiner Haftentlassung glaubhaft gemachten Behauptung seiner Vermögenslosigkeit.

„Diese Wiederlegung — bemerkt der Bericht — muß ihm aber um so mehr gestattet sein, als keine der Haftentlassung vorausgehende kontraktliche Verhandlung dem Gläubiger die Wahrnehmung seiner Rechte gegen einen Schuldner gewährleistet, der es auf seine Schädigung durch Vorenthaltung und Verheimlichung parater Vertriebungsmittel abgesehen hat. In der richterlichen Haftentlassung wegen glaubhaft gemachter Vermögenslosigkeit kann eine rechtskräftige, formelle Wahrheit hinsichtlich der letzteren schaffende Entscheidung nicht gefunden werden. Die Kommission beantragt daher, dem zweiten Satze des Art. 4 die schon mitgetheilte Fassung zu geben.“

Zu Art. 5. Die Bestimmung, daß das Gesetz sofort mit dem Tage seiner beginnenden Wirksamkeit auch auf schon erkaunte oder in Vollzug gesetzte Verhaft Anwendung finden soll, ist eben so nach allgemeinen rechtlichen Gesichtspunkten zu begründen, wie aus Gründen der Humanität anzupfehlen. Nur wird es zum korrekteren Ausdruck im Gesetze gereichen, wenn bei Bezeichnung dieser seiner Anwendungssphäre blos vom „Verhaft“, nicht vom „persönlichen Verhaft“ gesprochen wird, da nach dem Sprachgebrauch sowohl früherer bawischer Gesetze (vergl. bürgerl. P.D., § 877 Z. 6, § 972 ff. mit §§ 601, 603—605), als des vorliegenden Entwurfs selbst (Artikel 1 und 2) der „persönliche Verhaft“ für die Vollstreckungshaft, der „persönliche Arrest“ für die Sicherungshaft technisch gebraucht wird, „Verhaft“ ohne weiteres Prädicat aber beide Haftarten bezeichnet.

Wir beantragen demnach, daß im Absatz 2 das Wort „persönlicher“ gestrichen werde.

Dieselbe Veränderung dürfte sich auch in der Ueberschrift des Entwurfs empfehlen.

Schließlich stellt Ihre Kommission, Durchlauchtigste, Hochgeachtete Herren, den Antrag:

Die hohe Kammer wolle dem Gesetzentwurf, den persönlichen Verhaft in bürgerlichen Rechtsfragen betreffend, ihre Zustimmung ertheilen.

4. Karlsruhe, 8. Nov. 18. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer. Tagesordnung auf Mittwoch den 10. Nov., Vormittags 10 Uhr. 1) Anzeiger neuer Eingaben. 2) Berathung des von dem Abg. Paravicini Namens der Budgetkommission erstatteten Berichts über das ordentliche Budget des Großh. Handelsministeriums für die Jahre 1870 und 1871.

Vermischte Nachrichten.

— München, 6. Nov. (Bayer. Bl.) Die Gründung der ersten Münchener Aktienbier-Brauerei hat die königl. Genehmigung erhalten. Das Grundkapital ist auf 966,000 fl. festgesetzt und soll durch Ausgabe von 5520 Aktien zu 175 fl. aufgebracht werden.

— Großgerau, 6. Nov. Die unheimlich interessante Naturerscheinung ist immer noch nicht ganz zu Ende. Nachdem am Mittwoch die Stöße zwar noch zahlreich, aber schwach waren, und am Donnerstag auch ihre Zahl bedeutend abgenommen hatte, ließ der Freitag wieder eine wachsende Zunahme erkennen. Glücklicher Weise blieb ihre Stärke weit hinter der der Vermehrung ihrer Zahl zurück. Zwischen 4 und 7 Uhr Abends hörte man 3 — 6 in der Stunde, und von 7 — 8 Uhr sogar 20 Stöße, Rollen und Donner. In der Nacht vom 5. auf den 6. brachten außer zahlreichem Rollen 8 Stöße die Wände zum Schlottern und Krachen, und in ähnlicher Weise zeigte die Erscheinung sich während des heutigen Tages fort, so daß die Bevölkerung immer noch nicht bei verschlossenen Thüren und ausgelegtem Licht zu schlafen wagt. In der Qualität der einzelnen Erschütterungen gibt sich eine eigenthümliche Aenderung kund. In den ersten Tagen hatten sie mehr einen rollenden und erschütternden Charakter, der mehr und mehr in einen hochartigen Übergang und jetzt häufig ganz der einer momentanen Explosion ist, welcher trotz ihrer Stärke nur ein kurzer und schwacher Donner folgt.

— Frankfurt, 6. Nov. Die hiesigen Blätter veröffentlichen heute den Prospekt der vom 4. bis 12. b. M. in Italien und vom 9. bis 12. in Paris, London, Berlin, Hamburg, Amsterdam, Triest, Genf und Frankfurt zur Subskription kommenden italienischen Staats-Domanialgüter-Anleihen im Betrage von 130 Mill. Lire Nominalkapital. Der Emissionspreis beträgt für 100 Lire Nominal 73 Fr. 60 Cts., incl. des Zinsgusses vom 1. Okt. b. J. in 4 Einzahlungen à 18 Fr. 40 Cts., und zwar die erste bei der Zeichnung, sodann am 30. Nov., am 20. Dez. 1869 und am 10. Febr. 1870. Die Obligationen dieses Anlehens werden schon von jetzt an als Kaufpreis von Domanialgütern an Zahlungsstatt al pari von der italienischen Regierung angenommen.

— Triest, 6. Nov. Gestern fand eine Arbeiterversammlung statt, bei welcher es stürmisch herging. Es wurde eine Deputation zur Unterhandlung mit den Arbeitgebern gewählt. Der Streik dauert fort, mit Ausnahme der Lohndarbeiter und der Arbeiter an der Gasanstalt. Der am 3. Abends meuchlings angefallene Mechaniker Erbst, welcher gegen die Rubensler sprach, ist gestorben.

Badische Chronik.

Δ Heidelberg, 7. Nov. Gestern Abend begannen die Vorlesungen zum Zweck der Stiftung eines gemalten Fensters in die Peterskirche mit dem Vortrag des Hrn. Geh. Rathes Bluntzli: Ueber die nationale Staatenbildung. Mit gewohnter Meisterhaft behandelte der Hr. Redner seinen Stoff, indem er zunächst den Begriff von Nation und Volk feststellte, dann nachwies, wie die nationale Idee ein Produkt der letzten 25 Jahre sei, und sodann die Bedingungen der nationalen Staatenbildung erörterte, daraus aber endlich die Aufgaben für die gegenwärtigen Einheitsbestrebungen der deutschen Nation zog, wobei besonders hervorgehoben wird, daß bei dem kosmopolitischen und partikularistischen Zuge im deutschen Volkscharakter eine strenge Schule unerlässlich sei, wenn das Werk gelingen solle. Die zahlreichen Zuhörer, welche den großen Museumsaal vollständig füllten, spendeten dem geistreichen Vortrag reichen Beifall.

Heute Nachmittag fand unter dem Vorsitz des Abg. Hrn. Dr. Blum eine große Versammlung des hiesigen national-liberalen Vereins statt, an welchem sich die Hrn. Abgg. Kiefer, Schupp, Nicolai und Haffschmid betheiligten. Hr. Kiefer hielt einen wahrhaft glänzenden Vortrag über Zweck und Aufgabe des Vereins, wodurch denselben zahlreiche neue Mitglieder zugeführt wurden. Auch die Abänderung der Gemeindeordnung wurde besprochen und die nöthigen Maßnahmen für eine kräftige Parteiorganisation verabredet, wie denn überhaupt die national-liberale Sache in unserer Stadt ein starkes Bollwerk besitzt.

Freiburg, 4. Nov. Die „Freisg. Ztg.“ schreibt: Heute wurde dahier unter Anwesenheit des Ausschichtsraths, der beiden Hrn. Bürgermeister, des Hrn. Stadtdirektors, der Vorstände mehrerer Unterrichtsanstalten, der Eltern der Böglinge, der Lehrer und anderer Freunde der Anstalt, der neue Kurs der landwirthschaftl. Winterschule eröffnet. Es traten sofort 14 Böglinge ein und mehrere andere sind im Laufe der nächsten Woche noch zu erwarten. Immerhin ist diese Zahl von Schülern für einen so großen Kreis wie Freiburg eine sehr geringe und wir können diesen schwachen Besuch uns nur dadurch erklären, daß einestheils die Anstalt bei den Landwirthen noch allzuwenig bekannt ist, andernteils die großen Vortheile, welche der Besuch solcher Anstalten bietet, noch immer nicht gehörig gewürdigt werden und gar viele Landwithe für die Ausbildung ihrer Kinder eben nichts aufwenden wollen.

Freiburg, 7. Nov. (Freisg. Z.) Die Redaktion des „Oberrheinischen Courier“ ist in die Hände eines Hrn. Josef Fuhs (ehemaliger Jurist) übergegangen.

Waldbirch, 5. Nov. (B. L.-Ztg.) In verflohtener Nacht ist ein großer Theil des Hauptgebäudes der neu gebauten Fabrik in Kollnau bis auf den Grund zusammengestürzt. Es ist noch ein großes Glück zu nennen, daß der Zusammensturz nicht während des Tages geschah. Der Schaden ist jedenfalls ein sehr bedeutender.

√ Billingen, 5. Nov. Ein Fall seltener Freiheit ereignete sich in dem benachbarten württembergischen Orte Schwenningen. Ein 12 Jahre alter Knabe von dort rahl einem Bauer drei Stück Vieh aus dem Stall, führte sie nach dem badischen Dorf Mönchweiler, ließ öffentlich bekannt machen, daß die Thiere zu verkaufen seien, und veräußerte dieselben weit unter dem wahren Werthe. Bevor er im Besitz des Geldes war, ergriffen ihn unsere Gendarmen und führten ihn seiner Behörde vor.

Hamburg, 5. Nov. Das Hamburg-Neu-Yorker Post-Dampfschiff „Polstaria“, Kap. Ehlers, am 26. Okt. von Neu-York abgegangen, ist nach einer Reise von 8 Tagen 21 Stunden am 4. b. M., 11 Uhr Abends, in Plymouth angekommen und hat, nachdem es bawisch die Verein.-Staaten-Post, sowie die für England bestimmten Passagiere gelandet, um 2 Uhr heute Morgen die Reise via Cherbourg nach Hamburg fortgesetzt.

Dasselbe überbringt: 146 Passagiere, 91 Briefsäcke, 1350 Tonns Ladung, 94,161 Dollars Contanten.

Frankfurt, 8. Nov. Nachm. Oesterr. Kreditaktien 210 1/2, Staatsbahn-Aktien 355 1/2, Silberrente 55 1/2, 1860r Loose 75 1/2, Amerik. Anl. 99.

Verantwortlicher Redakteur:
Dr. J. Herm. Kroenlein.

Großherzogliches Hoftheater.

Dienstag 9. Nov. 4. Quartal. 118. Abonnementsvorstellung. Das Lügen, Lustspiel in 3 Akten, von R. Benedix.

Theater in Baden.

Mittwoch 10. Nov. Ehre um Ehre, Schauspiel in 5 Akten, von Paul Heyse.

Kaucher, denen an einer wirklich billigen und guten Cigarre gelegen ist, wollen das Inserat von Friedrich & Comp. Leipzig, in heutigen Blatt beachten.

§. 913. Achern. Theilnehmende Freunde und Bekannte setzen wir schmerzhaft erfüllt davon in Kenntniss, daß unser innigst geliebtes Kind **Alise** in Folge des Keuchstiftens im Alter von sieben Wochen heute dahingeshieden ist.
Achern, den 8. November 1869.
A. Kromer, Obereinnehmer.
Emma Kromer, geb. Häner.

Pforzheimer Beobachter

Amtsveröffentlichungsblatt für den Amtsbezirk Pforzheim.
Auflage 2000.
Außerst wirksam für Anzeigen jeder Art. Einrückungsgebühr 2 Kreuzer per Zeile. Bei Wiederholungen namhaften Rabatt.
§. 914. Karlsruhe.

§. 914. Karlsruhe.
§. 910. Anlehen des Gaswerks Bruchsal.

Die am 1. December d. J. fälligen Zinscoupons dieses Anlehens werden Auftrags zufolge von heute ab an meiner Kasse eingelöst.
Karlsruhe, den 10. November 1869.
C. D. Koelle.

§. 896. Gehilfengesuch.

Ein Rathschreiber sucht gegen entsprechende Zahlung einen soliden und tüchtigen Gehilfen mit schöner Handschrift. Kenntniss im Registratur- und Rechnungswesen sind erwünscht. Näheres ist zu erfahren bei der Expedition dieses Blattes.

§. 903. Stellegesuch.

Ein Actuarius-Ingenieur, welcher bereits 2 Jahre als solcher recipirt ist, und während dieser Zeit bei einem Amtsgericht als Aktuar beschäftigt war, wünscht eine Stelle bei einem Bezirksamt oder eine Kanzlei-Gehilfenstelle bei einer höheren Behörde zu übernehmen.
Bemerkung: Ich bin ein tüchtiger Mann (Israelit) mit dem besten Zeugnisse versehen, wünscht Engagement als Commis in einem Manufaktur- oder Kurzwaaren-Geschäft. Probezeit vorbehalten und Eintritt kann bald erfolgen. Antwort sub H. No. 4 poste restante Bruchsal.

Ein Notariatsassistent

sucht alsobaldige Beschäftigung bei einem Notar oder Gerichtsnotar, bei bescheidenen Ansprüchen. Gef. Offerten beliebe man an die Expedition dieses Blattes zur Weiterbeförderung zu machen.
§. 906.

§. 905. Stellegesuch.

Ein junger Mann (Israelit) mit dem besten Zeugnisse versehen, wünscht Engagement als Commis in einem Manufaktur- oder Kurzwaaren-Geschäft. Probezeit vorbehalten und Eintritt kann bald erfolgen. Antwort sub H. No. 4 poste restante Bruchsal.

§. 905. Geschlechtskrankheiten.

Schwächungskünder, Impotenz, Frauenkrankheiten, Weisfluß etc. heilt gründlich, brieflich und in l. Personall. Dr. Kohnfeld, Berlin, Reizigerstr. 111. D. 978.

§. 965. Karlsruhe. Die neueste Englische Patent-Doppelheppsch-Maschine v. Taylor, welche durch Billigkeit und Solidität alles bisherige übertrifft, mit gleicher Fadenspannung alle Stoffe näht, ist allein mit Garantie zu beziehen bei
L. Spies, Nähmaschinenhandlung.



§. 911. Pforzheim.
Zu vermieten oder zu verkaufen.

Ein Ladenlokal mit schönem Keller und Magazin, Hofraum mit Brunnen, in der besten Lage der Stadt Pforzheim (am Marktplatz, Ecke der Deimlings- und Neuchlinsstraße) zu jedem offenen Geschäft geeignet, ist mit entsprechender Wohnung, zu vermieten.
Auf Verlangen kann auch das Haus unter annehmbaren Bedingungen käuflich überlassen werden.
Nähere Auskunft ertheilt
C. K. Rohreck
in Pforzheim.

§. 624. Karlsruhe.
En-gros-Verkauf
und Versandt von 1^{er} Qualität
Münchener Winterbier
von G. Sedlmayr zum Spaten
Karl Da. Schner,
Großh. Hoflieferant.

§. 853. Freiburg i. Br.
Feuerfeste Kassenchränke
mit amerikanischen Patent- und verbessertem Schloß-Schloß, mit Alphabeten-Combination habe in Auswahl vorräthig.
Caspar Strack,
Freiburg i. Br.

Friedrich Wilhelm



preuß. Lebens- und Garantie-Versicherungs-Aktiengesellschaft zu Berlin.
Victor, Herzog von Ratibor, Fürst v. Corvey, Präsident.
Carl, Prinz zu Hohenlohe-Ingelfingen, Vice-Präsident.
Direction:
Doctor Langheinrich,
Tiede, geheimer Rechnungsrath
und Director der preuß. Renten-Versicherungs-Anstalt.

Die Gesellschaft empfiehlt sich zum Abschluß von **Lebens-, Renten-, Altersvorsorgungs-, Aussteuer- und Begräbnisgeld-Versicherungen aller Art** gegen feste und billige Prämien, zu denen ein Nachschuß unter keiner Bedingung gefordert werden kann.
Prospecte und Antragsformulare werden unentgeltlich verabreicht bei der unterzeichneten General-Agentur, sowie bei den Herren Haupt- und Spezial-Agenten, die auch zu jeder weiteren Auskunft stets gerne bereit sind.
Die General-Agentur Barthold & Co. in Karlsruhe.
§. 881.

Erklärung und Empfehlung.

§. 745. Bühl. Es wird hier und in der Umgegend das Gerücht verbreitet, als würde ich mein Wöbelgeschäft in Bühl wegen Uebernahme zweier Hotels aufgeben.
Die Motive hierzu nicht untersuchend, sei hier kurz bemerkt, daß ich allerdings das **Stephanien-Bad** in Baden, sowie das **Hôtel Meyerbeer** in Paris mit einem Assocé an mich gebracht, daß ich aber, weit entfernt, mein Geschäft in Bühl einzustellen, dasselbe im Gegentheil im größten Umfange betreiben werde, um so mehr, da mir mein öfters notwendig werdender Aufenthalt in Paris viel Gelegenheit darbietet, das Neueste und Schönste zu sehen, um solches für mein Haus in Bühl, in Bezug auf Möbel jeder Art, verworthern zu können.
Indem ich noch bemerke, daß gegenwärtig mein Lager auf das Reichhaltigste ausgestattet ist, beuhle ich diese Gelegenheit, mich meinen werthen Abnehmern bestens hierfür zu empfehlen.
Bühl, im September 1869.
Achtungsvoll
Carl Frey.

Entschieden bewährt
haben sich die bei uns neu eingeführten **Patent-Wicker-Formen**, die sich täglich mehrender Nachfrage bewähren, um so mehr da billig zu kaufen und deshalb unsere Fabrikate bedeutend billiger als überall verlaufen. Wir empfehlen mit Recht als ausgezeichnet und höchst preiswerth:
Hochfeine Bilitar Havanna Regalla 36 fl.
Hochfeine Bilitar Havanna Tip Top 32 fl.
Superfeine Bilitar Yara Castanon 24 fl.
H. Domingo La Bayadera 20 fl.

Alle Sorten sind gut gelagert, von feinsten Qualität und schöner Arbeit. Wir versprechen nicht zu viel, wenn wir betonen, daß diese den im portirten Havanna Cigarren an Qualität nicht nachgeben, wohl aber 3-4 mal billiger kommen. Probefischen à 20 Stück pro Sorte versenden franco, bitten aber uns um künftige Abnehmer den Betrag der Bestellung beizufügen oder Postnachnahme zu gestatten. Um Verwechslungen mit ähnlichen Firmen zu vermeiden, bitten zu adressiren:
§. 885. Friedrich & Co., Cigarrenfabrik, Leipzig.

Albert Lebensversicherungs-Gesellschaft.
§. 908. Den ursprünglich bei der Medical-Invalid-Gesellschaft Versicherten können möglicherweise Vorzugrechte gesichert werden. Nähere Auskunft ertheilt
J. A. Warrentrop in Frankfurt a. M.,
früher General-Agent der Medical.

Leopoldshafen. Ruhrkohlen.
Drei Schiffsladungen mit feinsten und Schmiedekohlen bester Qualität sind für mich hier eingelassen und verkaufe bis Ende d. M. aus dem Schiff zu billigem Preis.
Val. Bomberg.
Gefällige Aufträge nehmen in Karlsruhe entgegen die Herren **J. A. Dannebager, Friedrichsplatz Nr. 5, Wm. Geiwig, Waagestr. Nr. 36, Ferd. Strauß, Langestr. Nr. 113, Fried. Schmidt, Zabringestr. Nr. 1.**

§. 878. Adelsheim.
Gasthofs-Verkauf.
Nachdem ich am 14. September d. J. die mit meinen minderjährigen Kindern gemeinschaftlich bestehenden Gebäulichkeiten mit Realtheilhaberrechtigkeit zur Kunde käuflich erworben habe, setze ich dieselben zum Verkauf aus:
1) Ein dreistöckiges Gasthaus mit 3 Wirthschafts- u. 13 Schlafzimmern, Saal und erforderlichen Einrichtungen, nahe dem Württemberg-Bahnhof;
2) eine zweistöckige Brauerei mit 1 Kessel von 11 Dhm, 2 Kühlmaschinen, 1 Kühlapparat und vollständiger Einrichtung;
3) eine geräumige Scheuer mit 2 Ställen für 20 Pferde, 1 Stall für 6 Pferde und 1 Stall für 24 Stück Rindvieh, mit großem Heuspeicher, zusammen eine geschlossene Hofanlage bildend;
4) ein Garten bei dem Haus;
5) ein Fehnteller mit Asphaltkegelbahn, geräumiger Sommerwirtschaft nebst Vergeld.
Adelsheim, den 1. November 1869.
Katharina Schilling.

§. 887. Pforzheim.
Versteigerung.
Aus der Veranlassung des Kaufmanns Gustav Essig in Pforzheim werden im Auftrage des Grob. Amtsgerichts am nächsten
Donnerstag den 11. November und Freitag den 12. November 1869,
jeweils von **Vormittags 9 Uhr und Nachmittags 2 Uhr an**, nachverzeichnete Waaren durch die Unterzeichneten gegen Baarzahlung versteigert:
40 Tonnen Portlandement, Chromgelb, Seibengrün, Nürnbergergrün, Neuwiedergrün, Gedgrün, Ginnberggrün, Kasperbraun, Silberblei, Umbraun, Goldroth, Pariserblau, Ultramarin, Königsblau, Terra-sina, Mänting, Wienerblau, Berlinerblau, Schweinsgrün, Venetianerweiß, Rosalad, Carmisinschwarz, Caput mortuum, Zingrün, grüne Erde, gemahlener Ocker, Fäulstücker Schwärze, Schwefelsäure, Salpetersäure, Chlornatrium etc. etc.
Pforzheim, den 6. November 1869.
Der Versteigerer: **Joseph Grießel.**
Der Gerichtsvollzieher: **Dentner.**

§. 865. Stodach.
Erledigte Gehilfenstelle.
Bei dieserseitiger Verrechnung ist die Stelle des ersten Gehilfen mit einem Gehalte von 600 fl. erledigt und soll bis 1. Februar 1870 neu besetzt werden.
Werber aus der Klasse der Kameralassistenten ober Kanzleis. bilden, welche im Rechnungswesen der Eisenbahnbau-Kassen erfahren sind, wollen sich in Balde anher melden.
Stodach, den 4. November 1869.
Großh. Eisenbahnbau-Kasse.
F. Ueter.

§. 865. Stodach.
Erledigte Gehilfenstelle.
Bei dieserseitiger Verrechnung ist die Stelle des ersten Gehilfen mit einem Gehalte von 600 fl. erledigt und soll bis 1. Februar 1870 neu besetzt werden.
Werber aus der Klasse der Kameralassistenten ober Kanzleis. bilden, welche im Rechnungswesen der Eisenbahnbau-Kassen erfahren sind, wollen sich in Balde anher melden.
Stodach, den 4. November 1869.
Großh. Eisenbahnbau-Kasse.
F. Ueter.

Bürgerliche Rechtspflege.
Warnung.
§. 671. Nr. 23, 297. Karlsruhe. Ein auf Antonia Franziska Wid, geb. Sulzer, dahier, bei der städtischen Sparnkasse ausgelassenes Sparbüchlein vom Jahr 1853 Nr. 18,495 ist abhanden gekommen.
Es wird vor dem Erwerbe dieser Urkunde gewarnt.
Karlsruhe, den 4. November 1869.
Großh. bad. Amtsgericht.
Reich.

§. 659. Nr. 7025. Zeilstein. Die Sant gegen den Nachlaß des Boienfuhmanns Georg Reim von Lottstetten betr. — Werden alle diejenigen Gläubiger, welche vor oder in der heutigen Tagfahrt unterlassen haben ihre Forderungen anzumelden, hienmit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen. Zeilstein, den 2. November 1869. Großh. bad. Amtsgericht. Füller.

§. 661. Karlsruhe. Am Abend des 5. November d. J. wurde dahier eine goldene Ankeruhr in der Größe eines Edeluhres mit römischen Ziffern, schwarzen Zeigern und einem Schwebelzeiger, einwendet. Dieselbe hat 2 goldene Ketten, auf dem vorderen Fedel befindet sich ein Wappenstein, in welchem der Name „Marie A. Hovey“ eingraviert ist. Auf dem über dem Werke angebrachten Staubkessel ist der Name Gens (in englischer Sprache) eingraviert.
An der Uhr befand sich eine schwere goldene Kette mit großen, nahe aneinander stehenden Gliedern, an deren vorderem Ende ein Stabchen zum Einhängen angebracht ist.
In die Kette ist ein Topas eingeseigt, auf dessen einer Seite die Buchstaben „C. J. H.“ und auf dessen anderer ein Wappenstein mit einem Adlerskopf eingraviert ist.
Wir bitten um Fahndung.
Karlsruhe, den 6. November 1869.
Großh. bad. Amtsgericht.
Weizel.
Frank.

§. 696. Baden.
Fahrniß-Versteigerung.
Die Sant des Varen Otto von Reischach in Baden betr.
In Folge richtiger Verfügung werden am **Dienstag den 9. November d. J.,** **Vormittags 9 Uhr und Nachmittags 2 Uhr,** **Mittwoch und Donnerstag,** je **Nachmittags 2 Uhr** anfangend, folgende Gegenstände gegen Baarzahlung öffentlich versteigert, als:

Mehrere Salon-Kanapes mit Etühen, Joutrelis, Seltene, Chiffonnières, Kommoden, edige, ovale und runde Tische, Kretsch, Tisch, Spiegl- und Konsolentische, Spiegelstühle, Kleider- und Wäschekästchen, große, kleine, runde und ovale Spiegel in Gold- und Holzrahmen, Nachtische, Blumentische, Bettladen mit und ohne Matz, Haars- und Seegrasmattagen, Federwerk, mehrere vollständige Kinder- und Dienstbohlenbetten etc. etc.

§. 883. Karlsruhe. (Antique), Delgemälde vorzüglicher Meister, Kupferstiche, 2 Pianinos mit Holzgestell, 1 feuerfester Kassettschrank, eine Mineralienammlung, eine Parthie Silber, bestehend in Kaffee- und Milchkanne, Leuchtern, Zuckerdosen, Platten etc. etc.; Salons- und Zimmerstühle, Vorlagen, Tischstühle, Sessel, Kron- und Armleuchter, Pendules und Vasen, Glas und Porzellan, Kuchengestirre, Küchentische, eine Parthie Holz, circa 16 Mille diverse Cigarren (Havanna), eine Parthie feine Weine in Flaschen und Käpfen, Douche-Apparat, eine Feuerspritze und sonstiger Hausrath.
NB. Dabei wird bemerkt, daß das Silber und der Wein am **Mittwoch** und **Donnerstag** der Versteigerung ausgelegt werden.
Baden, den 27. Oktober 1869.
Müller, Gerichtsvollzieher.

§. 845. Karlsruhe. (Stammholz-Versteigerung.) **Mittwoch den 17. d. M.,** früh **10 Uhr**, werden aus dem Großh. Hardwalde auf diesseitigem Bureau:
230 Stämme Fichten und
1075 Fichten
auf dem Stod losweise öffentlich versteigert.
Karlsruhe, den 4. November 1869.
Großh. Hofdomänen-Intendanten,
v. Saldau.

§. 910. Karlsruhe. (Holzversteigerung.) Aus dem Großh. Hardwalde, Abth. Reichsholz, werden mit Vergütung versteigert,
Donnerstag den 11. d. M., früh **9 Uhr** auf der Grabenallee, am Hagsfeld-Eggstein, 1 Bg.,
Karlsruhe, den 6. November 1869.
Großh. Bezirksforstbesitzer Eigenheim,
v. Kleiser.

§. 883. Nr. 797. Bruchsal. (Forstsaamen-japfen-Versteigerung.) In der Forstdomäne Pfladt, diesseitigen Forstbezirks, in den Abtheilungen **1, 12, 13, 1, 2, 5, 18, 19, 20, 21, 25, 26, 27, 28 u. 29** werden
Mittwoch den 17. November d. J., die Forstsaamen versteigert.
Zusammenkunft früh halb **9 Uhr** auf diesseitiger Kanzlei.
Bruchsal, den 6. November 1869.
Großh. bad. Bezirksforstbesitzer,
F. v. Girardi.

§. 865. Stodach.
Erledigte Gehilfenstelle.
Bei dieserseitiger Verrechnung ist die Stelle des ersten Gehilfen mit einem Gehalte von 600 fl. erledigt und soll bis 1. Februar 1870 neu besetzt werden.
Werber aus der Klasse der Kameralassistenten ober Kanzleis. bilden, welche im Rechnungswesen der Eisenbahnbau-Kassen erfahren sind, wollen sich in Balde anher melden.
Stodach, den 4. November 1869.
Großh. Eisenbahnbau-Kasse.
F. Ueter.

(Mit einer Weil und dem Stenogr. Bericht über die Verhandl. der 2. k. k. Kammer, 15. u. 16. öffentl. Sitzung. Dritter Bogen.)